

Straßenverkehrssachen

Basiswissen, Strategien, Arbeitshilfen

Bearbeitet von
Carsten Krumm, Sven Kuhnert, Carsten Staub, Klaus Weber, Helene Hechtl

2. Auflage 2016. Buch. XVI, 790 S. Gebunden

ISBN 978 3 406 67829 5

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Öffentliches Recht > Verkehrsrecht > Verkehrsrecht \(Straße, Luft, Eisenbahn, Wasser\), Personenbeförderung](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of varying sizes, arranged in a slight arc. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

zungsbild nichts anderes, als bei allen anderen Verletzungen auch. Allerdings ist in der jüngeren Vergangenheit eine lebhafte Diskussion darüber entflammt, ob und in wie weit zur Frage der Verursachung dieser Verletzung eine Harmlosigkeitsgrenze besteht⁴⁵².

1. Medizinische Definition

Das sog. HWS-Trauma bezeichnet kein einheitliches Krankheitsbild. Es wird in der Regel als Schleudertrauma der Halswirbelsäule bzw. HWS-Distorsion bezeichnet. Die am häufigsten auftretenden Symptome, die letztlich mit dem Vorliegen eines Schleudertraumas zusammengefasst werden, können wie folgt benannt werden: **572**

- diffuse Schmerzen im HWS- bzw. BWS-Bereich, sowohl mit als auch ohne Ausstrahlung
- Bewegungseinschränkung der HWS
- Schwindel/Übelkeit/Erbrechen
- Kopfschmerzen
- Schlafstörungen

In der Praxis wird das HWS-Trauma häufig in insgesamt drei Kategorien unterteilt: **573**

- Erdmann I – leichte Bewegungseinschränkungen an Kopf und Nacken, kein röntgenologisch oder neurologisch auffälliger Befund; Dauer der Beschwerden bis maximal drei Wochen
- Erdmann II – mittelschwere Fälle mit röntgenologisch feststellbaren Veränderungen der HWS (z.B. Gefäßverletzungen, Gelenkkapselrissen, ausgeprägter Nackensteife); Dauer: ca. vier Wochen bis ein Jahr
- Erdmann III- Schwere Risse mit Frakturen, Verrenkungen, Lähmungserscheinungen usw., röntgenologisch zweifelsfrei belegbar; Dauer: über ein Jahr

2. Grundproblematik

Schadensrechtlich problematisch ist hier allenfalls die Kategorie nach Erdmann I. Diese Kategorie zeichnet sich dadurch aus, dass die vom Mandanten geschilderten Symptome **klinisch nicht beweisbar** sind. Es existiert kein bildgebendes Verfahren, welches die behaupteten Beeinträchtigungen in irgendeiner Weise belegen könnte. **574**

Was die genaue Ursache der festgestellten Symptome ist, kann die Wissenschaft bis heute nicht mitteilen. Was biomechanisch passiert, ist also nicht bekannt⁴⁵³. Das Krankheitsbild definiert sich daher in aller Regel ausschließlich über den empfundenen Schmerz, was natürlich für den Geschädigten im Zweifelsfalle schwer nachweisbar ist. Diese Beweisnot im Hintergrund, vertreten Haftpflichtversicherer in Einzelfällen gelegentlich die Auffassung, die kollisionsbedingte Geschwindigkeitsänderung (Δv) sei zu gering, um überhaupt ein solches Verletzungsbild zu verursachen. Dieser Ansicht haben sich einige Gerichte angeschlossen und bestimmen eine sog. Harmlosigkeitsgrenze, unterhalb der solche Verletzungen gar nicht entstehen können⁴⁵⁴. **575**

⁴⁵² Krumbholz, DAR 2004, 434.

⁴⁵³ Z.B. Opper DAR 2003, 400.

⁴⁵⁴ KG VersR 1997, 1416 ?v bei 10km/h; OLG Hamburg r + s 1998, 63, ?v bei 9 km/h.

576 Angesichts der Tatsache, wonach die wissenschaftliche Diskussion über die zur Auslösung für ein HWS-Trauma erforderliche Differenzgeschwindigkeit derzeit noch nicht abgeschlossen ist⁴⁵⁵, ist eine solche Festlegung höchst problematisch. Ferner übersieht diese Rechtsprechung, dass es offenbar eine nicht näher bekannte Zahl von anderen Einflussfaktoren als die der Differenzgeschwindigkeit gibt, um die typischen Symptome auftreten zu lassen.

577  **Die Rechtsprechung begegnet der Grundproblematik mit oft umfangreichen Beweisaufnahmen. Neben der Vernehmung von Zeugen kommt es häufig zur Einholung sog. biomechanischer Gutachten zwecks Bestimmung der Geschwindigkeitsänderung.**

578 In einem gewissen Umfang richtungweisend ist ein neueres Urteil des BGH⁴⁵⁶, mit dem entschieden wurde, dass die Unfallursächlichkeit für HWS-Verletzungen auch bei Geschwindigkeitsänderungen unter der sog. Harmlosigkeitsgrenze nicht schlechthin ausgeschlossen sei. In Betracht zu ziehen seien dabei ferner die Körpergröße, die Sitzposition und die bereits vorhandenen Gesundheitsstörungen des Verletzten selbst.

Im Ergebnis ist es also verfehlt, den Nachweis des HWS-Traumas allein über die festgestellte Geschwindigkeitsänderung bei einem Aufprall zu führen. Dies ist folgerichtig, wenn man bedenkt, dass die Symptome bei HWS-Trauma noch immer nicht medizinisch erklärt werden können. Ist eine rein wissenschaftliche Erklärung nicht möglich, könnte mit Nachhaltigkeit allein auf die Höhe der Geschwindigkeitsänderung nur dann abgestellt werden, wenn andere mögliche Einflussfaktoren ausscheiden bzw. als unbedeutend zu vernachlässigen sind. Dies ist jedoch nicht der Fall.

3. Beweislastverteilung

579 Gänzlich unabhängig von der Frage, ob Schadenersatzansprüche infolge eines HWS-Traumas auf Grund der Verschuldenshaftung oder der Gefährdungshaftung geltend gemacht werden sollen, muss der Geschädigte in jedem Falle die Kausalität zwischen Unfall und HWS-Trauma beweisen. Dies unterliegt dem sog. Strengbeweis. Maßstab hierfür ist § 286 ZPO. Er verlangt für die Überzeugung des Gerichts vom Wahrheitsgehalt einer Behauptung einen hohen Überzeugungsgrad. Das Gesetz verlangt hierfür jedoch keine absolute Gewissheit, auch keine „an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit“⁴⁵⁷. Vielmehr muss sich das Gericht mit einem brauchbaren Grad an Gewissheit überzeugen, der den Zweifeln Einhalt gebietet, ohne sie völlig auszuschließen⁴⁵⁸. Es ist mithin keine 100%ige Gewissheit erforderlich.

a) § 286 ZPO Strengbeweis

580 § 286 ZPO ist der Maßstab für den sog. Strengbeweis. Das Gericht hat hierbei die regelmäßigen Beweismittel wie Zeugenaussagen, Sachverständigengutachten und Urkunden zu berücksichtigen. Auch sind die Angaben einer nach § 141 ZPO angehörten Partei zu verwerfen.

⁴⁵⁵ Claussen, DAR 2001, 337.

⁴⁵⁶ 28.1.2003 VersR 2003, 474.

⁴⁵⁷ BGH VersR 1977, 721; 1989, 759.

⁴⁵⁸ BGHZ, 245, 256.

Für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach einem HWS-Trauma bedeutet die Führung des Vollbeweises die Notwendigkeit, das Gericht nicht nur vom Unfallhergang zu überzeugen, sondern auch vom tatsächlichen Eintritt der Körperschäden. 581

 Es genügt dabei nicht der Beweis der Tatsache, dass ein Unfall stattgefunden hat und möglicherweise auch ein nicht unerheblicher Sachschaden eingetreten ist. Auch reicht die Annahme nicht aus, es müsse mit Lebenswahrscheinlichkeit unter Berücksichtigung der eingetretenen Sachschäden ein HWS-Trauma eingetreten sein. Es wird kein Anscheinsbeweis dahin gehend angenommen, dass das Auffahren eines Fahrzeuges auf ein anderes Fahrzeug mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu einem HWS-Trauma der Insassen führt⁴⁵⁹.

Problematisch ist also, wie der Nachweis eines Krankheitsbildes und dessen unfallbedingte Entstehung zu führen ist, dessen Grundlagen in der medizinischen Wissenschaft noch gar nicht erforscht sind. Dies gilt insbesondere für HWS-Traumata nach Erdmann I. Nach einer jüngeren Entscheidung des BGH⁴⁶⁰ wird man davon ausgehen können, dass die Feststellung einer Geschwindigkeitsänderung Δv weder für den Nachweis eines HWS-Traumas noch für die Annahme einer nicht vorhandenen Verletzung ausreichend sein wird. Nach wohl überwiegender Meinung ist die Geschwindigkeitsänderung nur als ein Indiz unter vielen zu betrachten. Es ist immer nach den Gegebenheiten des Einzelfalles zu urteilen. Praxisrelevant können dabei sein: 583

- Geschwindigkeitsänderung
- Sitzhaltung des Geschädigten
- Aussagen von Zeugen
- informatorische Anhörung des Geschädigten, evtl. auch Parteivernehmung
- Feststellungen des Hausarztes
- ärztliche Atteste
- medizinische Gutachten
- enge zeitliche Zusammenhänge

Diese Aufzählung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Andererseits erscheint eine Auflistung möglicher Einflussfaktoren als kritisch, da das Krankheitsbild des HWS-Traumas und die Wirkungen bestimmter Einflussfaktoren wissenschaftlich eben noch gar nicht erforscht sind. Letztlich ist der Strengbeweis/Vollbeweis eines HWS-Traumas nichts anderes als der Beweis der vom Geschädigten selbst geäußerten Schmerzzustände. Die feststellbaren Indizien sind darauf ausgelegt, einzuschätzen, ob der Geschädigte seinen Krankheitszustand zutreffend bzw. wahrheitsgemäß wiedergegeben hat. Denn wo kein bildgebender oder wissenschaftlicher Nachweis einer körperlichen Verletzung geführt werden kann, ist Ausgangspunkt der weiteren Feststellungen immer und allein die persönliche Erscheinung des Geschädigten. 584

b) § 287 ZPO- Beweiserleichterungen

Die Beweisanforderungen des § 286 ZPO gelten aber nur für die Frage, ob der Anspruchsteller/Kläger tatsächlich verletzt worden ist. Hinsichtlich des Umfangs der er- 585

⁴⁵⁹ Lemke in NZV 1998, 415; BGH NZV 2003, 167 ff.

⁴⁶⁰ NZV 2003, 167 ff.

littenen Verletzungen und der sich anschließenden Problematik, ob sich aus dem HWS-Trauma weitere körperliche oder psychische Folgeschäden entwickelt haben, kommt dem Geschädigten die Beweiserleichterung des § 287 ZPO zugute. Das Gericht darf dann die Folgen der Verletzung schätzen.

4. Praxisanwendung

- 586** Bei aller Diskussion über das Vorliegen einer Harmlosigkeitsgrenze und der daraus resultierenden beweisrechtlichen Schwierigkeiten stellt sich dieses Problem in der Praxis eher selten. Dies mag letztlich auch mit dem finanziellen Aufwand in Verbindung stehen, der bei Einreichung einer Schmerzensgeldklage mit einem Streitwert von vielleicht maximal 500 Euro zu erwarten ist. Neben den Anwalts- und Gerichtskosten sind erhebliche Kosten für biomechanische und rein medizinische Gutachten zu erwarten, die angesichts des Streitwertes unverhältnismäßig erscheinen. Die Praxiserfahrung zeigt, dass nur in denjenigen Fällen, in denen auf den vorhandenen Schadensfotografien praktisch keine oder nur sehr geringe Beschädigungen des Fahrzeugs des Geschädigten festgestellt werden können, die Haftpflichtversicherer die Harmlosigkeitsgrenze einwenden und die Zahlung eines Schmerzensgeldes für ein HWS-Trauma ablehnen. Die Haftpflichtversicherer wenden dann in der Regel die Behauptung ein, es liege eine Geschwindigkeitsänderung Δv vor, die eine Harmlosigkeitsgrenze (etwa 11km/h) unterschreitet.

Der Anwalt wird daher Folgendes zu beachten haben:

a) Außergerichtliches Vorgehen

- 587** Im sicheren Wissen um die aktuelle Tendenz der Gerichte, die Höhe der Geschwindigkeitsänderung nicht als alleiniges Indiz für das Vorliegen eines HWS-Traumas anzusehen, ist der Schmerzensgeldanspruch des Mandanten – in der Regel nach Vorlage des ärztlichen Berichts – gegenüber dem Haftpflichtversicherer konkret zu beziffern. Sollte der Versicherer sodann die Harmlosigkeitsgrenze einwenden, sollte – mit Verweis auf die neuere Rechtsprechung des BGH⁴⁶¹ – darauf hingewiesen werden, dass der Hinweis auf eine nur geringe Geschwindigkeitsänderung nicht ausreicht, um von dem Nichtvorliegen eines HWS-Traumas ausgehen zu können. Die vom Versicherer behauptete Geschwindigkeitsänderung sollte zudem bestritten werden.
- 588** In den meisten Fällen wird es dann möglich sein, mit dem Versicherer eine Einigung über ein (wenngleich geringes) Schmerzensgeld zu erzielen. Es muss dann letztlich der Entscheidung des Mandanten nach entsprechender Aufklärung durch den Anwalt überlassen bleiben, ob er mit der angebotenen Zahlung einverstanden ist. Gelegentlich zahlen Haftpflichtversicherer auch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bestimmte Schmerzensgeldbeträge, um einen Rechtsstreit umgehen zu können. Es ist nicht selten auch der Fall zu beobachten, wenn Haftpflichtversicherer erst nach einer Klageeinreichung durch den Geschädigten Gesprächsbereitschaft signalisieren. Dies ist ein für den Anwalt zwar undankbarer Fall, es wird dann aber häufig im Interesse des Mandanten und unter Berücksichtigung der vorhandenen Beweisschwierigkeiten sinnvoll sein, sich mit dem Haftpflichtversicherer zu einigen. Auch die Frage der anwaltlichen Gebühren, die vom Versicherer zu tragen sind, ist dann Verhandlungssache.

⁴⁶¹ NZV 2003, 167 ff.

b) Klageeinreichung

Ist in den Fällen eines HWS-Traumas nach Erdmann I mit dem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung keine außergerichtliche Einigung zu Stande gekommen, weil die Harmlosigkeitsgrenze eingewendet wurde, ist das Schmerzensgeld einzuklagen. Idealerweise bedient man sich eines unbezifferten Schmerzensgeldantrages⁴⁶². Um den Vollbeweis gemäß § 286 ZPO führen zu können, bedarf es eines erschöpfenden Tatsachenvortrages sowie entsprechender Beweisangebote. 589

Es ist unzureichend, in der Klageschrift das HWS-Trauma lediglich pauschal vorzutragen und auf vorgelegte ärztliche Atteste zu verweisen. Die dargestellte Problematik beim Nachweis eines HWS-Traumas nach Erdmann I macht es erforderlich, in umfassender Weise zum gesundheitlichen Zustand und den unfallbedingten Krankheitssymptomen des Mandanten vorzutragen. Dies schließt zuallererst natürlich eine Darstellung der konkreten Beschwerden ein, wobei auch auf den Krankheitsverlauf bzw. die Dauer dieser Beschwerden konkret Bezug zu nehmen ist. Dies ist mit Beweisangeboten zur Vernehmung von Zeugen, meist naher Angehöriger oder Bekannter zu untersetzen. Zwar können diese Personen keinen Beweis über die Verletzung schlechthin erbringen, sie können jedoch bestätigen, ob und in welcher Weise der Mandant bzw. Kläger über bestimmte Beschwerden klagte. Dies gilt sinngemäß auch für den beschwerdefreien Zustand des Mandanten vor dem Unfall. Es empfiehlt sich also, die Beschwerdefreiheit vor dem Unfall mit entsprechenden Beweisangeboten abzusichern. 590

Darüber hinaus sind sämtliche vorhandenen **ärztlichen Atteste** als Beweismittel vorzulegen. 591

Ferner empfiehlt sich im Einzelfall der Beweisantrag durch Einholung eines sog. **biomechanischen Gutachtens** wegen der Behauptung, der Kläger habe aus biomechanischer Sicht eine entsprechende Verletzung davongetragen bzw. davontragen können. Zwar ist die Geschwindigkeitsänderung (Δv), die in der Regel durch ein solches biomechanisches Gutachten errechnet wird, allein kein ausschlaggebender Faktor für den Nachweis eines unfallbedingten HWS-Traumas. Andererseits wird die Geschwindigkeitsänderung durch viele Gerichte häufig als Indiz sowohl in die eine als auch in die andere Richtung gesehen. 592

Um einen bestmöglichen Umgang mit einem biomechanischen Gutachten erzielen zu können, empfiehlt es sich ohnehin, vorab die Besonderheiten der **örtlichen Rechtsprechung** zu erkunden. Vertritt das angerufene Gericht eine Harmlosigkeitsgrenze oder nicht? Sollte im Rechtsstreit vom Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung eine konkrete Geschwindigkeitsänderung behauptet werden, ist diese natürlich zu bestreiten. Der Anwalt hat in der Regel niemals entsprechende wissenschaftliche oder technische Kenntnisse, um die Geschwindigkeitsänderung selbst abschätzen zu können. 593

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die Vernehmung des Klägers als Partei bzw. eine **informativische Anhörung** zu beantragen. Sofern möglich, sollten auch Angaben zur Sitzhaltung des Klägers und auch zu evtl. Vorschäden – insbesondere im HWS-Bereich – gemacht werden. 594

⁴⁶² Vgl. hier Rn. 536.

(aa) Außergerichtliches Anerkenntnis des Haftpflichtversicherers durch Zahlung

- 595 Hat der mitverklagte Haftpflichtversicherer bereits außergerichtlich ein Schmerzensgeld auf das HWS-Trauma gezahlt, liegt damit ein **Anerkenntnis** gemäß § 782 BGB zum Grund und zur Höhe vor, es sei denn, der Versicherer hat entsprechende Vorbehalte geäußert und zahlt ausdrücklich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht⁴⁶³. Liegt eine solche Zahlung ohne Einschränkung zum Haftungsgrund vor, entfällt die Verpflichtung zur Erbringung des Vollbeweises gemäß § 286 ZPO. Es geht dann lediglich noch um die Höhe des Anspruches, wobei das Gericht hier wiederum gemäß § 287 ZPO die Verletzungsfolgen schätzen kann.

(bb) Degenerative Veränderungen/Vorschäden

- 596 Der Haftpflichtversicherer wendet häufig sog. degenerative Veränderungen bzw. Vorschäden ein, die den Eintritt der Verletzungsfolgen begünstigt hätten und worauf die Beschwerden in ihrer Gesamtheit zurückzuführen seien. Hierbei ist zu beachten, dass der Schädiger grundsätzlich das Risiko dafür trägt, wenn Vorschädigungen möglicherweise den Eintritt der Verletzungsfolgen bedingt haben. Ein Vorschaden stellt mithin keinen Grund dar, die Höhe eines Schmerzensgeldanspruches zu reduzieren.
- 597 Schwerwiegender ist die Behauptung des Haftpflichtversicherers, die aktuell beim Geschädigten vorhandenen Beschwerden seien nicht mehr auf die direkten Unfallfolgen, sondern einzig und allein auf die bereits vor dem Unfall vorhandenen Vorschäden zurückzuführen. Diese Konstellation tritt zwar seltener beim HWS-Trauma nach Erdmann I auf, sie ist an dieser Stelle jedoch ausdrücklich zu benennen. Ein typischer Fall ist etwa dann gegeben, wenn der Verletzte nach einem schweren Auffahrunfall seit Monaten über anhaltende Schmerzen im HWS-Bereich klagt und Ärzte aufgrund der vorhandenen Röntgenbilder degenerative Veränderungen im Bereich der Halswirbelsäule erkannt haben wollen. Es wird dann häufig behauptet, die unfallbedingten Verletzungen seien verheilt und die nun noch vorhandenen Beschwerden auf die Vorschäden zurückzuführen.
- 598 Abgesehen davon, dass nahezu bei jeder Person über einer bestimmten Altersgrenze degenerative Veränderungen zu verzeichnen sind, hilft hier sowohl im außergerichtlichen als auch im gerichtlichen Bereich nur ein medizinisches Sachverständigengutachten weiter.

IV. Haushaltsführungsschaden

1. Grundsätzliches

- 599 Wird eine den Haushalt führende Person so schwer verletzt, dass sie über einen bestimmten Zeitraum oder dauerhaft nicht oder nur teilweise zur Haushaltsführung in der Lage ist, steht ihr gegen den haftenden Unfallgegner aus § 843 Abs. 1 BGB ein Schadenersatzanspruch zu. Dabei sind die tatsächlich entstandenen oder fiktiven Kosten einer Hilfskraft zu ersetzen, soweit sie erforderlich sind, um den unfallbedingten Ausfall bei den konkret anfallenden Haushaltstätigkeiten auszugleichen. Grundlage

⁴⁶³ BGH NJW 1970, 1971.

dieser Schadensposition ist die Erkenntnis, wonach die Führung des Haushalts sowie die Betreuung und Erziehung der Kinder im Rahmen der Familie als Wirtschaftsgemeinschaft eine wirtschaftlich sinnvolle Verwertung der Arbeitskraft darstellt⁴⁶⁴.

Es wird in der Literatur gelegentlich bemängelt, die Schadenposition des „Haushaltsführungsschadens“ führe ein Schattendasein und existiere für viele Anwälte überhaupt nicht⁴⁶⁵. Dies mag zuweilen zutreffen, weil in der Tat diese Schadensposition nicht nur bei den Geschädigten selbst unbekannt ist. Andererseits wird der Haushaltsführungsschaden durchaus häufig geltend gemacht, sodass zumindest nicht von einem „Schattendasein“ gesprochen werden kann. **600**

Des Haushaltsführungsschadens dürfte auch nicht unbekannter als einige andere Schadenspositionen – wie z. B. der Schmerzensgeldanspruch eines unfallbedingt Getöteten bzw. dessen Vererblichkeit – sein. Wesentliches Manko ist vielmehr die anwaltliche Unsicherheit im Umgang mit dieser Schadensposition. **601**

2. Anspruchsberechtigte

Der Haushaltsführungsschaden ist prinzipiell ein eigener Anspruch der verletzten Person. Neben der verletzten Hausfrau kann auch ein verletzter Hausmann⁴⁶⁶ Ansprüche geltend machen. Auch kann die Haushaltstätigkeit zwischen Mann und Frau aufgeteilt sein, wie es dem modernen Bild einer Familie eher entsprechen würde. Ferner kann auch der verletzte Alleinstehende einen Haushaltsführungsschaden geltend machen⁴⁶⁷. **602**

Auch Kindern kann ein Haushaltsführungsschaden entstehen, soweit eine Verpflichtung der Kinder zur Mithilfe im Haushalt besteht. Dies richtet sich nach § 1619 BGB. Danach ist ein Kind verpflichtet, in einer in seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäft Dienste zu leisten, solange es dem elterlichen Hausstand angehört und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird. Der Schaden kann also sowohl bei Minderjährigen als auch bei Volljährigen eintreten, sofern der Lebensmittelpunkt im Haushalt der Eltern besteht. **603**

3. Anspruchsgrundlagen

Da der Haushaltsführungsschaden ein eigener Anspruch des Haushaltsführenden ist, kann auch nur die verletzte Person selbst einen entsprechenden Schaden geltend machen. Die Schadensposition findet ihre Grundlage in § 843 Abs. 1, 1. Alt. BGB – Minderung der Haushaltsführung für die Familie (Wegfall der sog. Fremdbedarfsdeckung wird dem Erwerbsschaden zugerechnet)- und in § 843 Abs. 1, 2. Alt. BGB als Erhöhung eigener Bedürfnisse (Wegfall der sog. Eigenbedarfsdeckung). Diese Unterscheidung soll hier keine Rolle spielen. **604**

Wichtig und wesentlich ist aber, dass der Haushaltsführungsschaden immer (bereits) dann besteht, wenn der unfallbedingt Verletzte stationär behandelt wird. Die Entstehung eines Haushaltsführungsschadens setzt also nicht die Anwesenheit des Geschä- **605**

⁴⁶⁴ BGH VersR 1974, 1016.

⁴⁶⁵ Buschbell, Straßenverkehrsrecht 2. Auflage S. 673, Rn. 90.

⁴⁶⁶ BGH NJW 1985, 735.

⁴⁶⁷ BGH NJW RR 92, 792.

digten zu Hause voraus. Irrelevant ist auch, ob sich der Geschädigte zur Erledigung der Haushaltstätigkeiten nun einer externen gewerblichen Haushaltshilfe bedient, ob er andererseits die notwendigen Arbeiten durch Familienangehörige oder Freunde bzw. Bekannte ausführen lässt oder ob die Haushaltstätigkeit schlicht und ergreifend zum Erliegen kommt und die notwendigen Arbeiten nicht ausgeführt werden.

4. Anspruchshöhe/Berechnungsmethoden

- 606 Die Frage der Berechnung des Haushaltsführungsschadens bereitet Kopfzerbrechen. Gelegentlich werden komplizierte Berechnungsmethoden vermutet, was zumeist jedoch gar nicht der Fall ist. Es kann und sollte in der Praxis versucht werden, den Haushaltsführungsschaden mit vereinfachten pauschalen Formeln zu berechnen. Für den häufigsten Fall der Nichteinstellung einer Hilfskraft zur Erledigung der Haushaltstätigkeit kann folgende Formel zur Anwendung kommen:

Anzahl der für die Erledigung der Haushaltstätigkeit (Wohnung, Kinderbetreuung, Garten usw.) nötigen täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Arbeitszeit \times Grad der haushaltsspezifischen Behinderung (MdH) \times Stundenlohn einer fiktiven Hilfskraft netto.

a) Arbeitsstunden

- 607 Die Berechnung der notwendigen Zahl an Arbeitsstunden richtet sich in allererster Linie nach der Größe des Haushalts. Eine Rolle spielen dabei u.a. folgende Faktoren:

- Wohnfläche
- gegebenenfalls Gartenfläche
- Anzahl der Personen im Haushalt
- Ausstattungsmerkmale des Haushalts (welche Haushaltsgeräte usw.)
- gegebenenfalls Entfernung zu Einkaufsmöglichkeiten.

Weitere Konkretisierungen können beliebig fortgesetzt werden, dies ist aber selten notwendig.

- 608  Gerade bei der außergerichtlichen Geltendmachung des Haushaltsführungsschadens ist es von enormer Bedeutung, einen realistischen Arbeitszeitbedarf zu finden, der auch für den Sachbearbeiter der Haftpflichtversicherung konkret nachvollziehbar ist. Dies wird nur dann der Fall sein, wenn der Haftpflichtversicherer über die häuslichen Gegebenheiten konkret informiert ist. Eine gelegentlich sehr praktische Arbeitshilfe können dabei die Berechnungstabellen bei Schulz-Borck/Hofmann („Schadenersatz bei Ausfall von Hausfrauen und Müttern im Haushalt“, 6.Auflage) sein.

- 609 Bei der Ermittlung des Arbeitszeitaufwandes wird von der Rechtsprechung die Verwendung der Tabellen aus Schulz-Borck/Pardey oft anerkannt⁴⁶⁸. Maßgebend sind dabei insbesondere die Tabellen 1, 2, 4 und 8. Die Tabellen von Schulz-Borck/Pardey haben dabei den Status einer Arbeitshilfe, die bei der Berechnung des Arbeitszeitaufwandes herangezogen werden kann. Keinesfalls stellen die Tabellen jedoch eine

⁴⁶⁸ Buschbell, Straßenverkehrsrecht § 25 Rn. 129.